

## Schuldspruch nach Titelvergabe durch Dritte

Zahnärztin hätte bei falschem Dokortitel Gegenmaßnahmen ergreifen müssen.

■ (zwp-online.info) - Eine Zahnärztin wurde ohne ihr Zutun im Internet mit falschen akademischen Graden betitelt. Die Wettbewerbszentrale wurde auf das Problem aufmerksam und wies die Zahnärztin mehrmals darauf hin, dass sie z. B. auf dem Bewertungsportal jameda als „Dr. med. dent.“ gelistet wird, ohne tatsächlich einen Dokortitel erworben zu haben. Auch andere Portale wiesen die Zahnmedizinerin mit Dokortitel aus. Sie selbst benutzte ihn allerdings nie. Die Daten kamen bereits falsch aus Adressdatenbanken, aus denen die Portale ihre Informationen beziehen.

Nachdem die Zahnärztin nicht auf die Mahnungen der Wettbewerbszentrale reagierte, wurde gegen sie

Klage wegen Wettbewerbswidrigkeit eingereicht. Das Landgericht Hamburg musste sich daraufhin mit dem Fall befassen und gab der Wettbewerbszentrale Recht. Die Begründung lautet: „Sie haftet für die streitgegenständlichen, irreführenden Einträge im Internet jedoch als Täterin durch pflichtwidriges Unterlassen.“ Die Zahnärztin ist demnach nicht für die Titelvergabe durch Dritte haftbar zu machen, da sie aber von den Falschangaben wusste und nicht dagegen vorging, drohen ihr jetzt bis zu 250.000 Euro Strafe oder sechs Monate Haft. Laut dem Urteil hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Titel „Dr. med. dent.“ und „Dr. dent.“ nicht weiter verwendet werden, solange sie nicht nachweislich promoviert hat. ◀◀



© Joe Belanger/shutterstock.com

## 62.000 Euro Verlust

Durch Bürgerversicherung entfielen in Zahnarztpraxen Einnahmen.



© Gecko Studio/shutterstock.com

■ (zwp-online.info) - Eine Bürgerversicherung in Deutschland würde bedeuten, dass die Unterteilung in gesetzliche und private Krankenversicherung entfallen würde. Wie wichtig aber gerade die private Krankenversicherung für den Umsatz von (Zahn-)Arztpraxen ist, zeigt ein aktueller Bericht des Wissenschaftlichen Instituts der PKV.

Privatpatienten haben für die Zahnarztpraxis enorme Bedeutung, sorgen sie doch für einen deutlichen Mehrumsatz. Dieser ermöglicht es den Praxen, in das eigene Unternehmen zu investieren, sei es in Fortbildungen, technische Geräte oder Infrastruk-

turen. Der gesamte Mehrumsatz der PKV lag 2015 bei 12,63 Mrd. Euro, wovon knapp die Hälfte auf ambulante Arztpraxen fiel. Somit ergibt sich im Schnitt ein Mehrumsatz von 50.200 Euro pro Praxis. Bei Zahnarztpraxen sind es sogar durchschnittlich 61.900 Euro, die bei Einführung einer einheitlichen Bürgerversicherung fehlen würden. Deutlich macht die Bedeutung der PKV in der Zahnarztpraxis auch der Anteil der Leistungsausgaben: Geben die GKV 7,9 Prozent für Zahnleistungen aus, sind es bei der PKV 26,8 Prozent, obwohl hier der Anteil der Versicherten nur bei elf Prozent liegt. ◀◀

## Selbstverwaltung funktioniert

AOK Bayern und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern (KZVB) schließen Vergütungsverhandlungen ab.

■ (AOK Bayern/KZVB) - Die AOK Bayern und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) haben die Vergütungsverhandlungen für das Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen. Damit ist die zahnmedizinische Versorgung der rund 4,5 Millionen AOK-Versicherten im Freistaat sichergestellt. Die über 10.000 bayerischen Vertragszahnärzte haben Rechts- und Planungssicherheit.

Die Vergütung der Zahnärzte ist zum 1. Juli 2017 um 2,5 Prozent gestiegen. Auch die Gesamtvergütung wurde erhöht. Der Anstieg liegt für das gesamte Jahr bei über 2,5 Prozent.

Zudem konnten die beiden Vertragspartner im Rahmen der Vertragsverhandlungen Streitfälle bereinigen, die bis ins Jahr 2009 zurückreichen.

Mögliche Nachforderungen der AOK Bayern gegenüber der KZVB in zwei-

stelliger Millionenhöhe sind damit vom Tisch. ◀◀



© Vadim Georgiev/shutterstock.com

## Kreative Idee wird teuer

„Arzt für Zahnmedizin“ ist keine gültige Berufsbezeichnung.

■ (schwaebische.de) - Weil ihm „Zahnarzt“ zu langweilig war und „Arzt für Zähne“ nicht in sein Logo passte, hat sich ein Dentalmediziner aus dem Donautal die Bezeichnung „Arzt für Zahnmedizin“ einfallen lassen und für seine Eigenwerbung verwendet. Da dies keine gültige Berufsbezeichnung ist und beim Patienten falsche Vorstellungen hervorrufen könnte, wurde der Zahnarzt jetzt wegen Titelmisbrauchs verurteilt.

Praxismarketing ist wichtig und besonders effektiv, wenn es kreativ ist. Mit

seiner Kreativität ist ein Zahnarzt jetzt aber zu weit gegangen, als er sich selbst für sein neues Logo den Titel „Arzt für Zahnmedizin“ gab. Da dies eine irreführende Berufsbezeichnung ist, die beim Patienten suggerieren könnte, dass der Mediziner sowohl Arzt als auch Zahnarzt ist, hat ihn das Amtsgericht Tuttlingen wegen Titelmisbrauchs verurteilt. 3.600 Euro kostet den Zahnarzt nun seine kreative Idee.

Mit dem Urteil will sich der Mediziner allerdings nicht zufriedengeben und möchte in Berufung gehen. ◀◀

## Zahnmedizinische Begutachtung nur durch den MDK

Gesetzliche Krankenkassen können Gutachter nicht frei wählen.

■ (LSG Bayern) - Für die Prüfung der Leistungspflicht in zahnmedizinischen Behandlungsfällen ist oftmals eine Begutachtung erforderlich. Dabei steht es nicht im Belieben der gesetzlichen Krankenkassen, sich einen bestimmten Gutachter oder Gutachterdienst auszuwählen. Das Sozialgesetzbuch bestimmt, dass die Krankenkassen allein den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung beauftragen dürfen.

Das Landessozialgericht hat in zwei Verfahren entschieden, dass die gesetzlichen Krankenkassen auch zahnmedizinische oder kieferorthopädische Leistungsfälle ausschließlich durch den MDK begutachten lassen dürfen. Die Beauftragung anderer Gutachter oder

Gutachterdienste verstößt gegen die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 275 Abs. 1 SGB V sowie gegen den Datenschutz und ist daher rechtswidrig.

Versäumt die Krankenkasse in solchen Fällen zudem die gesetzliche Entscheidungsfrist von drei Wochen, gilt die beantragte Leistung als genehmigt. Auf eine längere Entscheidungsfrist kann sich die Krankenkasse nicht berufen, wenn sie in rechtswidriger Weise nicht den MDK, sondern einen Gutachter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung beauftragt hat. ◀◀

Bayerisches Landessozialgericht, Urteile vom 27.06.2017 - L 5 KR 170/15 und L 5 KR 260/16 (Revision jeweils nicht zugelassen).



© Eugen Haag/shutterstock.com



## Falscher Zahnarzt aus Graz verurteilt

Patienten litten nach Fehlbehandlungen unter chronischen Schmerzen.

■ (zwp-online.info) - Ein Zahntechniker hat in Graz acht Jahre lang Behandlungen an Patienten durchgeführt, die nur ein Zahnarzt ausführen darf. Rund 20 Menschen soll er laut ORF durch unsachgemäße Behandlungen und Hygienemaßnahmen geschädigt haben.

Von 2006 bis 2014 hatte der 59-jährige Mann in einem Raum ohne viele relevante zahnärztliche Materialien wie Absauggeräte, Mundspüllösungen und sterile Injektionsnadeln praktiziert. Zähne schliiff er falsch ab, legte Nervenenden frei und setzte Kro-

nen falsch. Knapp 20 Personen litten danach unter dauernden Schmerzen und Entzündungen.

Auf Nachfrage des Richters, weshalb er die Patienten falsch behandelte, sprach der Beklagte „vom größten Fehler seines Lebens“. Die Staatsanwältin sah in seinen Handlungen absichtliche Grenzüberschreitungen, obwohl der 59-Jährige über seine Anwältin verlautbaren ließ, nur Kundenwünsche erfüllt zu haben.

Seinem Vermieter blieb er außerdem ca. 5.000 Euro an Raummiete schuldig, sodass neben den Vorwürfen der Kurpfuscherei und fahrlässiger Körperverletzung auch der des Betrugs im Raum stand. Zu sechs Monaten Haft auf Bewährung und 900 Euro Geldstrafe verurteilte das Gericht den falschen Zahnarzt. Den Geschädigten wurde Schadenersatz zugesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. ◀◀



## Zahnarzt gegen Google

Augsburger Mediziner muss eine schlechte Bewertung dulden.



© Konstantin Faraknow/shutterstock.com

■ (zwp-online.info) - Das Landgericht Augsburg hat entschieden, dass ein Zahnarzt eine Ein-Punkt-Bewertung seiner Praxis bei der Suchmaschine dulden muss, da es sich um eine Meinungsäußerung handelt.

Anfang 2016 vergab ein Nutzer für die Praxis die niedrigst mögliche Bewertung, einer von fünf Sternen, woraufhin der Zahnarzt Google zu deren Löschung aufforderte. Auf Googles Weigerung hin reichte er Klage ein. Das Landgericht urteilte nun, dass es sich bei der Ein-Stern-Bewertung,

die keine Begründung umfasste, um eine zulässige Meinungsäußerung handele, zudem das Persönlichkeitsrecht des Zahnarztes nicht verletzt werde. Der Suchmaschinen-Konzern wurde außerdem darin bestätigt, die Nutzerdaten nicht herausgegeben zu haben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Für Zahnärzte und Patienten sind Nutzerbewertungen im Internet ein wichtiger Mittler. Laut einer Studie des Branchenverbandes Bitkom vom Jahresanfang, die von den Ergebnissen einer Umfrage unter jameda-Nutzern bestätigt wird, beachten mehr als 60 Prozent der Verbraucher die Bewertungen anderer Nutzer für die Entscheidungsfindung. ◀◀

## Weniger Bayern wagen Sprung in berufliche Selbstständigkeit

Durch großes Jobangebot sinkt der Anreiz, sich selbstständig zu machen.

■ (dpa/lby) - In Bayern haben zuletzt weniger Menschen den Sprung in die berufliche Selbstständigkeit gewagt. Im ersten Halbjahr 2017 seien lediglich 47.452 neue Firmen gegründet worden, das seien 3,4% weniger als im ersten Halbjahr 2016, berichtete das Statistische Landesamt Ende August 2017 in Fürth. Gründe für die sinkende Zahl der Firmengründer nennt die Landesbehörde nicht.

mit dem großen Jobangebot sinke der Anreiz, sich selbstständig zu machen, hatten sie wiederholt betont.

Nicht ganz so stark gesunken ist nach Angaben der Landesstatistiker dagegen die Zahl neu gegründeten Betriebe „mit voraussichtlich größerer wirtschaftlicher Bedeutung“; ihre Zahl habe im ersten Halbjahr bei 10.643 gelegen - und damit 1,4% niedriger als im Vergleichszeitraums des Vorjahres.

Arbeitsmarktforscher verzeichnen den Trend allerdings schon länger. Sie führen ihn unter anderem auf die gute Konjunktur zurück;

Besonders häufig machten sich in dieser Gruppe Existenzgründer als Handelsunternehmer oder Auto-



© westlight/shutterstock.com

werkstatt-Betreiber selbstständig, gefolgt von Bauunternehmern (12,5%) und Anbietern für so-

nannte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (11,9%). Rund jeder

zehnte Existenzgründer eröffnete eine Gaststätte, berichtete das Landesamt. ◀◀

ANZEIGE

**„OUTSOURCING BRINGT BARES GELD!“**  
Cornelia Lehmann (Gebietsleiterin Bayern)

Als Profi mit Profis arbeiten: Unser Abrechnungsservice bringt mehr, als er kostet. Denn unsere GOZ-Expertinnen prüfen jede Rechnung auf Vollständigkeit und Plausibilität. So wird jede Honorarquelle voll ausgeschöpft. Und Sie können sich voll und ganz auf Ihre Patienten konzentrieren.

Cornelia Lehmann freut sich auf Sie!  
Halle C1/Stand A32.

Mehr erfahren Sie hier:  
www.pvs-dental.de  
Hotline: 0800 - 787 336 825

